

Bundesamt für Sozialversicherungen

**Kreisschreiben über die
Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe
in der AHV/IV/EO/EL/FL**

Gültig ab 1. Juli 2006

Vorbemerkungen

Der Bundesrat hat am 24. Mai 2006 die Inkraftsetzung des Öffentlichkeitsgesetzes per 1. Juli 2006 beschlossen und gleichzeitig die Ausführungsbestimmungen dazu (Öffentlichkeitsverordnung, VBGÖ) erlassen. Die Durchführungsstellen der AHV und IV wurden diesbezüglich mittels eines Informationsschreibens inkl. Beilagen per Ende Juni 2006 informiert.

Die vorliegende Auflage beinhaltet die entsprechenden Anpassungen in den Rz 1, 1.1 (neu) sowie 4. Zudem werden in den neuen Anhängen 2–4 sachdienliche Dokumente für die Umsetzung eingefügt.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	7
1. Geltungsbereich	9
2. Zuständigkeit	9
3. Schweigepflicht	10
3.1 Grundsatz	10
3.2 Ausnahmen	10
3.21 Grundsatz	10
3.22 Ausnahmen auf schriftliches und begründetes Gesuch hin.....	10
3.23 Weitere Ausnahmen	12
3.24 Datenübermittlung mit Zustimmung der Betroffenen	13
3.25 Nicht personenbezogene Daten	13
4. Akteneinsicht und Datenbekanntgabe.....	14
4.1 Allgemein	14
4.2 Art und Weise der Akteneinsicht	14
4.21 Aktenübermittlung	14
4.22 Auflagen und Vorbehalte	14
4.3 Zeitpunkt der Akteneinsicht.....	15
4.4 Beschränkungen	15
4.41 Bei unverhältnismässig grossem Aufwand	15
4.42 Bei Auskünften über medizinische Befunde und Einsicht in medizinische Akten.....	16
4.43 Bei IK-Auszügen	16
4.44 Bei verwaltungsinternen Unterlagen	16
4.45 Bei Akten von Dritten	17
5. Gebühren	17
6. Rechtsmittelbelehrung.....	18
7. Inkrafttreten	19
Anhang 1: Vollmacht gemäss Randziffer 37	21
Anhang 2: Empfehlungen für Verbandsausgleichskassen.....	23

Anhang 3: Muster einer Stellungnahme nach Art. 12 Abs. 4 Öffentlichkeitsgesetz.....	25
Anhang 4: Muster einer Verfügung	29

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft

EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KS Regress AHV	Kreisschreiben über die Aufgaben der Ausgleichskassen bei der Ausübung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte
KS Regress IV	Kreisschreiben über die Aufgaben der IV-Stellen bei der Ausübung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte
Rz	Randziffer
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
ZAK	Zeitschrift für Ausgleichskassen
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

1. Geltungsbereich

- 1 Dieses Kreisschreiben regelt die Datenbekanntgabe und die Gewährung von Akteneinsicht an ausserhalb eines Verwaltungsverfahrens stehende Dritte sowie an die betroffenen Personen und Einrichtungen einschliesslich ihrer Bevollmächtigten im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Es gilt – unter Vorbehalt abweichender Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten – für die AHV (Art. 49a und 50a AHVG), die IV (Art. 66 und 66a IVG), die EO (Art. 29 und 29a EOG), die FL (Art. 25 Abs. 2 FLG) und die EL (Art. 13 ELG). Wo im folgenden von Versicherung die Rede ist, sind darunter diese Versicherungszweige zu verstehen.
- 1.1 Nicht geregelt wird die mit der Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten im Sinne des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) im Zusammenhang stehende Datenbekanntgabe. Die kantonalen Stellen unterstehen diesem Gesetz grundsätzlich nicht.
- 2 Nicht geregelt wird durch dieses Kreisschreiben die Datenbekanntgabe unter den verschiedenen Organen der Versicherungen (AHV-Ausgleichskassen, IV-Organen, ZAS) sowie die zur Abklärung und Durchführung von Eingliederungsmassnahmen der IV erforderliche Orientierung der Durchführungsstellen und allenfalls weiterer Beteiligter, sofern dafür die einschlägigen Weisungen des BSV massgebend sind. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit der EL-Stellen mit Pro Infirmis, Pro Juventute und Pro Senectute (Art. 53 ELV).

2. Zuständigkeit

- 3 Zuständig für die Datenbekanntgabe und die Gewährung von Akteneinsicht sind das BSV, die AHV-Ausgleichskassen, die IV-Stellen und die EL-Stellen. Begehren, die an andere Institutionen gerichtet werden, sind je nach Sachbereich an die vorerwähnten Stellen weiterzuleiten.

3. Schweigepflicht

3.1 Grundsatz

- 4 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung der Versicherung beteiligt sind, haben gegenüber Dritten über ihre Wahrnehmungen unter Vorbehalt des Anwendungsbereichs des BGÖ (vgl. Ziff. 1.1) Verschwiegenheit zu bewahren. Als Dritte gelten auch Stellen sowie Institutionen und Verbände der privaten Fürsorge, soweit sie nicht bei der Abklärung oder der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen in der IV beigezogen werden (Rz 2).
- 5 Wer die Schweigepflicht verletzt, macht sich gemäss Artikel 87 AHVG strafbar.

3.2 Ausnahmen

3.21 Grundsatz

- 6 Übermittelt werden nur die zur Erfüllung des vom Gesuchsteller angegebenen Zwecks notwendigen Daten. Ist die Datenbekanntgabe im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, muss dieser Zweck dem vom Gesetz umschriebenen Zweck entsprechen.

3.22 Ausnahmen auf schriftliches und begründetes Gesuch hin

- 7 Vorbehältlich der Rz 6 und 35 und sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht sind die zuständigen Organe (Rz 3) ermächtigt, auf ein schriftliches und begründetes Gesuch im Einzelfall den nachstehenden Interessenten Daten bekanntzugeben und Akteneinsicht zu gewähren oder Aktenmaterial zuzustellen:

- 8 – Öffentlichen Sozialhilfebehörden, sofern die Daten zur Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen oder zur Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind;
- 9 – Zivilgerichten, sofern die Daten zur Beurteilung einer familienrechtlichen Streitigkeit d.h. im Bereich des Scheidungs-, Ehe- und des Kindesrechts oder einer erbrechtlichen Streitigkeit erforderlich sind;
- 10 – Strafgerichten und Strafuntersuchungsbehörden, sofern die Daten für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind;
- 11 – Betreibungsämtern gemäss Art. 91, 163 und 222 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1), wenn im Zusammenhang mit einer Zwangsvollstreckung oder einem Konkurs Daten über Einkommen, Vermögen und Schuldforderungen eines Schuldners erforderlich sind;
- 12 – Steuerbehörden, sofern die Daten für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind;
- 13 – haftpflichtigen Dritten und ihren Versicherern,
 - wenn gemäss KS Regress AHV oder IV Leistungen der AHV und/oder der IV bekanntgegeben wurden,
 - wenn die Daten zur Abklärung eines Rückgriffsanspruchs erforderlich sind, solange das Regressverfahren noch nicht abgeschlossen ist;
- 14 – ausländischen Versicherungseinrichtungen, Behörden und Gerichten im Rahmen der Sozialversicherungsabkommen;
- 15 – Organen einer anderen Sozialversicherung die dem ATSG unterstehen, sofern die Daten erforderlich sind für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen, für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge, für die Festsetzung und den Bezug der Beiträge oder den Rückgriff

auf haftpflichtige Dritte (Art. 32 ATSG), insbesondere die Organe der

- obligatorischen Unfallversicherung
- sozialen Krankenversicherung
- obligatorischen Arbeitslosenversicherung
- Militärversicherung

3.23 Weitere Ausnahmen

- 16 Den nachstehenden Organen können Daten bekannt gegeben, Akteneinsicht gewährt oder Akten zugestellt werden, sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht:
- 17 – anderen Stellen, die mit der Durchführung desselben Gesetzes, deren Kontrolle oder Aufsicht betraut sind (Rz 3), sofern die Daten zur Ausübung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- 18 – Organen einer anderen Sozialversicherung, sofern die Datenbekanntgabepflicht aus einem Bundesgesetz hervorgeht, insbesondere:
- Vorsorgeeinrichtungen, Sicherheitsfonds und Aufsichtsbehörden gemäss BVG, wenn die Daten für die Kontrolle der Erfassung der Arbeitgeber, die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen, die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge, die Festsetzung und den Bezug der Beiträge oder für den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte erforderlich sind (Art. 87 BVG);
 - die obligatorische Unfallversicherung, wenn die Daten für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten erforderlich sind (Art. 98 UVG);
- 19 – Organen der Bundesstatistik gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01);
- 20 – Strafuntersuchungsbehörden, wenn es die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens erfordert (solche Fälle sind jedoch vorgängig dem BSV zu unterbreiten) oder

wenn es darum geht, ein Vergehen oder eine Übertretung im Sinne von Artikel 87–91 AHVG anzuzeigen;

- 21 – den mit der Durchführung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über den Wehrpflichtersatz (SR 661) beauftragten Organen, sofern die Daten zur Beurteilung der Wehrpflichtersatzleistung (Unterstellung und Befreiung) sowie zum Bezug, zur Eintreibung und zur Rückforderung der Wehrpflichtersatzleistung notwendig sind (vgl. Art. 24 dieses Gesetzes). Es handelt sich dabei vor allem um Angaben zur Identität Betroffener, Angaben der Militär- und Zivildienstkontrollen, Angaben, die eine Gebührenermässigung rechtfertigen, sowie Gesundheitsdaten Betroffener;
- 22 – Steuerbehörden, sofern die Daten sich auf die Ausrichtung von IV-Renten beziehen und für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind (Art. 66a Abs. 1 Bst. a IVG).

3.24 Datenübermittlung mit Zustimmung der Betroffenen

- 23 Daten können neben den erwähnten Personen und Einrichtungen auch Dritten bekannt gegeben werden, sofern die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ihre schriftliche, vorbehaltlose Einwilligung erteilt hat. Bezieht sich ein Gesuch auf mehrere Personen, so ist die Einwilligung jeder einzelnen Person erforderlich.
- 24 Kann die Einwilligung der betroffenen Person nicht eingeholt werden, so dürfen Daten nur dann bekanntgegeben werden, wenn die Einwilligung nach den Umständen als im Interesse der versicherten Person vorausgesetzt werden kann.

3.25 Nicht personenbezogene Daten

- 25 Daten, die sich auf keine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, dürfen Dritten bekanntgegeben werden, sofern ein überwiegendes Interesse dies rechtfertigt.

4. Akteneinsicht und Datenbekanntgabe

4.1 Allgemein

- 26 Versicherte Personen, die ihre Akten einsehen möchten, können sich vertreten lassen; der Vertreter hat sich mittels schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Vorbehalten bleibt Rz 37.
- 27 Die Dossiers oder die Daten sind innert 30 Tagen nach Eingang der Anfrage zu liefern. Wird die Akteneinsicht verweigert oder eingeschränkt, ist der Gesuchsteller innert der gleichen Frist zu benachrichtigen. Kann das Dossier oder können die Daten nicht innert 30 Tagen ausgehändigt werden, benachrichtigt die zuständige Stelle den Gesuchsteller und teilt ihm mit, innert welcher Frist die Zustellung erfolgen wird.

4.2 Art und Weise der Akteneinsicht

4.21 Aktenübermittlung

- 28 Die gemäss Rz 3 zuständigen Stellen übermitteln die Akten im Original oder als Kopie oder legen dem Gesuchsteller die Akten zur Einsichtnahme auf. Die betroffene Person darf ohne ihre Einwilligung nicht zur Einsichtnahme ihrer Akten vor Ort verpflichtet werden.
- 29 Originalakten dürfen nicht ins Ausland versandt werden.
- 30 Den Versicherungsorganen, Behörden und Gerichten, den Haftpflichtversicherern gemäss Rz 13 sowie den Anwälten, die eine zur Akteneinsicht befugte Person vertreten, können die Originalakten zugestellt werden.

4.22 Auflagen und Vorbehalte

- 31 Die Zustellung der Akten (einschliesslich Kopien) hat mit folgenden Auflagen zu erfolgen:

- Originalakten sind innert der angesetzten Frist und eingeschrieben zurückzusenden.
 - Vom Inhalt der Akten darf Dritten ohne besondere Bewilligung der zuständigen Organe (Rz 3) weder durch Weitergabe von Originalakten noch in Form von Auszügen, Kopien oder auf andere Weise Kenntnis gegeben werden. Rz 5 ist anwendbar.
- 32 Dies gilt sinngemäss auch in Fällen, in denen die Akten zur Einsicht aufgelegt werden. Ohne Einwilligung der zuständigen Organe (Rz 3) darf das zur Einsichtnahme vorgelegte Aktenmaterial nicht kopiert werden.
- 33 Der betroffenen Person gegenüber sind die Rz 31 und 32 nicht anwendbar.

4.3 Zeitpunkt der Akteneinsicht

- 34 Die Akten können jederzeit zur Einsicht aufgelegt werden. Die zuständige Stelle (Rz 3) wählt jene Art und Weise der Akteneinsicht, die weder die Instruktion des Dossiers noch die Eröffnung einer Verfügung oder eines Einspracheentscheids beeinträchtigt. Über die Akteneinsicht nach Einreichung einer Beschwerde befinden die zuständigen Rekursbehörden oder das Eidgenössische Versicherungsgericht (Art. 56 ff ATSG und 84 ff AHVG).

4.4 Beschränkungen

4.41 Bei unverhältnismässig grossem Aufwand

- 35 Ist die Datenbekanntgabe gemäss Rz 7 bis 25 mit unverhältnismässig grossem Aufwand verbunden oder ist in einem Einzelfall vorauszusehen, dass weitere Erhebungen das Ergebnis nicht zu beeinflussen vermögen, so liegt es im Ermessen des zuständigen Organs (Rz 3) zu entscheiden, inwieweit dem gestellten Begehren stattgegeben werden soll.

Diese Bestimmung ist gegenüber der betroffenen Person nicht anwendbar.

4.42 Bei Auskünften über medizinische Befunde und Einsicht in medizinische Akten

- 36 Die betroffene Person hat ein Recht auf Auskünfte und Einsicht in die medizinischen Akten, die sie betreffen. Kann diese Kenntnisnahme nachteilige Auswirkungen auf die betroffene Person haben, so kann von ihr verlangt werden, dass sie einen Arzt oder eine Ärztin bezeichnet, der oder die ihr diese Daten bekannt gibt (Art. 47 Abs. 2 ATSG).

4.43 Bei IK-Auszügen

- 37 IK-Auszüge gemäss Artikel 141 AHVV sind in der Regel nur auf schriftliches Verlangen abzugeben und ausschliesslich der betroffenen Person, ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt zuzustellen. Werden Begehren von anderen Dritten gestellt, haben diese sich mit einer Vollmacht auszuweisen, die mindestens dem Mustertext gemäss Anhang 1 entsprechen muss. Ist die Vollmacht unvollständig, wird der Auszug aus dem IK an die Adresse der betroffenen Person gesendet, mit einem Hinweis auf den Dritten.

4.44 Bei verwaltungsinternen Unterlagen

- 38 Die sogenannten verwaltungsinternen Unterlagen, wie beispielsweise Berichte, Anträge, Protokolle, Aktennotizen oder Entwürfe dienen ausschliesslich verwaltungsinternen Zwecken und ermöglichen im Einzelfall die unvoreingenommene Meinungsbildung. Im Zweifelsfall gilt eine Unterlage nicht als verwaltungsintern. Beilagen zu verwaltungsinternen Unterlagen werden nicht automatisch als interne Dokumente betrachtet.

- 39 Die Einsicht in verwaltungsinterne Unterlagen kann Dritten verweigert werden, nicht aber der betroffenen Person oder ihrem Vertreter. Vorbehalten bleibt Rz 34.
- 40 Im Rahmen von Regressen werden die Korrespondenzen zwischen den AHV/IV-Organen und dem Regressdienst, beziehungsweise dem BSV sowie der SUVA als verwaltungsinterne Unterlagen betrachtet.
- 41 Hingegen kann in die von den AHV oder IV-Organen im Regressfall gemäss KS Regress AHV oder IV erstellten Akten (z.B. Formulare „Ergänzungsblatt R“, „Ankündigung des Rückgriffs“) ohne weiteres Einsicht gewährt werden.

4.45 Bei Akten von Dritten

- 42 Die von einem Dritten (z.B. der Militärversicherung) zur Verfügung gestellten Akten dürfen grundsätzlich zur Einsicht nur freigegeben werden, wenn dieser hierzu seine schriftliche Einwilligung gegeben hat. Diese Beschränkung gilt indessen nicht für die Einsichtnahme in die Akten des eigenen Falles durch die betroffene Person oder ihren bevollmächtigten Vertreter (EVG-Urteil vom 9.12.1986, ZAK 1988, S. 38, Erw. 2b).

5. Gebühren

- 43 Die Auskünfte sind grundsätzlich kostenlos.
- 44 Werden Daten oder ein Dossier mit der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person (Rz 23 und 24) angefordert oder handelt es sich um nicht personenbezogene Daten (Rz 25), so wird eine Gebühr erhoben, wenn die Bekanntgabe zahlreiche Kopien oder andere Vervielfältigungen oder besondere Nachforschungen erfordert. Folgende Gebühren werden gemäss Art. 14 ff der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) verlangt:

- Fotokopien: 50 Rappen pro Seite;
 - andere Vervielfältigungen: nach dem Tarif für Drucksachen der Bundeskanzlei (vgl. Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Gebühren der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (SR 172.041.11));
 - Nachforschungen: 30 Franken je halbe Stunde oder Bruchteil einer halben Stunde.
- 45 Das zuständige Organ (Rz 3) kann die Gebühr wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen ermässigen oder erlassen.
- 46 Verlangt eine Person Einsicht in ihre Akten ausserhalb eines Verfahrens, so kann die zuständige Stelle ihr ausnahmsweise eine angemessene Beteiligung an den Kosten auferlegen, wenn:
- die gewünschten Auskünfte dieser Person bereits innerhalb der letzten zwölf Monate erteilt wurden und sie kein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann (z.B. eine nicht angekündigte Änderung der eigenen Daten) oder
 - die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.
- Die Beteiligung beläuft sich auf höchstens 300 Franken. Die Rz 44 und 45 sind sinngemäss anwendbar. Der antragstellenden Person wird die Höhe des Betrages zuvor mitgeteilt; sie kann innerhalb von 10 Tagen ihren Antrag zurückziehen. Rz 47 bleibt vorbehalten.
- 47 Für die Einsichtnahme in die IK gilt Artikel 141 Absatz 1 AHVV.

6. Rechtsmittelbelehrung

- 48 Wird ein Gesuch der betroffenen Person oder ihres Vertreters um Datenbekanntgabe, Akteneinsicht oder Herausgabe von Akten abgelehnt, so hat dies in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen (Art. 49 ff ATSG).

- 49 Über Streitigkeiten zwischen dem zuständigen Organ und einem Dritten, der Daten, Akteneinsicht oder Kopien von Akten verlangt, entscheidet das BSV mit einer Verfügung (Art. 209^{bis} AHVV).

7. Inkrafttreten

- 50 Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft. Es ersetzt die seit 1. Januar 2003 gültige Ausgabe.

Anhang 1

Vollmacht gemäss Randziffer 37

„Ich ermächtige X, Auszüge aus meinen individuellen Konten (IK) der AHV zu beantragen und in sämtliche darin enthaltenen Informationen Einsicht zu nehmen. Diese Angaben umfassen insbesondere die Höhe meiner Einkommen und Entgelte seit dem 17. Altersjahr, den Namen meines(r) ehemaligen und gegenwärtigen Arbeitgeber(s), allfällige Scheidungen, meine frühere und derzeitige berufliche Stellung, meine Betreuungsgutschriften, meine Versicherungszeiten in der freiwilligen AHV/IV, meine Arbeitslosigkeitsperioden, meine im Militärdienst, im Zivilschutz oder im Zivildienst geleisteten Zeiten, meine Invaliditätsperioden, meine Entschädigungszahlungen aus der Militärversicherung usw.

Ich befreie die zuständige(n) Ausgleichskasse(n) von der beruflichen und gesetzlichen Schweigepflicht und beauftrage sie ausdrücklich, diese IK direkt an X zu senden, der sich verpflichtet, mir etwaige Unstimmigkeiten mitzuteilen und mir eine Kopie aller IK zu übermitteln, sobald er sie erhalten hat, so dass ich die Möglichkeit habe, die Richtigkeit der Angaben zu prüfen und innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der IK an X die Fehler beheben zu lassen.

Ich bin mir dessen bewusst, dass wenn kein Kontoauszug oder keine Berichtigung verlangt wird, oder wenn das Berichtigungsbegehren abgelehnt wird, bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur dann verlangt werden kann, wenn deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV).“

Anhang 2

Empfehlungen für Verbandsausgleichskassen

1. Die Verbandsausgleichskassen sind dem BGÖ nicht in ihrer Gesamttätigkeit unterworfen, sondern nur in demjenigen Bereich, in welchem sie Verfügungen erlassen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ).
2. Das BGÖ selber macht in Artikel 4 einen Vorbehalt zugunsten spezieller Bestimmungen anderer Bundesgesetze: Solche spezialgesetzliche Bestimmungen sind in Artikel 33 ATSG (Schweigepflicht) sowie in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen enthalten (z.B. Datenbekanntgabe nach Art. 50a AHVG). Das BSV hat ein Grundsatzpapier zum Verhältnis BGÖ – ATSG – Sozialversicherungsgesetze erstellt, welches bei Bedarf bezogen werden kann.
3. Das für das neue Gesetz federführende Bundesamt für Justiz hat verschiedene Hilfsmittel zur Durchführung des neuen Gesetzes entwickelt, welche die Umsetzung sehr erleichtern:
 - Empfehlungen zu organisatorischen und technischen Aspekten der Umsetzung
 - Leitfaden Gesuchbeurteilung und Checkliste
 - Muster Stellungnahme
 - Muster Verfügung
 Es wird empfohlen, diese Hilfsmittel als Basis zu benutzen. Sie sind auf Internet unter folgender Adresse abrufbar:
http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat_und_buerger/gesetzgebung/oeffentlichkeitsprinzip.html
4. Die Anliegen des Datenschutzes werden auch im Rahmen des BGÖ geschützt. Im Zweifelsfall scheint es daher richtig zu sein, den Zugang zu einem Dokument zu verweigern (schriftliche Stellungnahme im Sinne von Art. 12 BGÖ) und abzuwarten, ob die gesuchstellende Person ein Schlichtungsverfahren beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) einreicht. Ergibt sich im Schlichtungsverfahren (Art. 13 BGÖ) keine Einigung, wird der EDÖB eine Empfehlung erlassen. Erst im Anschluss daran kommt es unter den Voraussetzungen von Artikel 15 BGÖ zu einer Verfügung. Im übrigen ist darauf hin zu-

weisen, dass das BGÖ dem EDÖB in Artikel 18 Buchstabe b unter anderem auch die Aufgabe überträgt, von Amtes wegen oder auf Anfrage hin Behörden über die Modalitäten des Zugangs zu amtlichen Dokumenten zu informieren. Selbstverständlich wird Ihnen mit der Zeit auch das BSV Auskünfte zur Handhabung der Praxis im Rahmen der Sozialversicherung geben können.

5. Die Evaluation der Umsetzung, welche nach Artikel 21 der Verordnung durchzuführen ist wird durch das BSV im Rahmen der statistischen Angaben der Ausgleichskassen umgesetzt.

Weil konkrete Erfahrungen fehlen, lässt sich der Aufwand für die Umsetzung des neuen Gesetzes schlecht abschätzen. Für die Umsetzung in der Bundesverwaltung hat der Bundesrat – zumindest bis erste Erfahrungswerte vorliegen – darauf verzichtet, neue Personalressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Einführung der bisher erst in wenigen Kantonen gültigen kantonalen Öffentlichkeitsgesetze hat nicht zu nennenswerten Schwierigkeiten geführt. Es ist nicht damit zu rechnen, dass das neue Gesetz zu einer grossen Zusatzbelastung führen wird. In der Startphase stellt überdies die Übergangsbestimmung von Artikel 23 BGÖ, derzufolge das neue Gesetz nur auf amtliche Dokumente anwendbar ist, die nach dem Inkrafttreten von der Behörde erstellt oder empfangen wurden, eine grosse Erleichterung dar.

Anhang 3

Muster einer Stellungnahme nach Art. 12 Abs. 4 Öffentlichkeitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit nehmen wir bezüglich Ihres Zugangsgesuches vom wie folgt Stellung:

1. Der Zugang wird für die folgenden Dokumente verweigert (beschränkt / aufgeschoben bis):

Genaue Bezeichnung jedes Dokuments, für das eine Beschränkung des Zugangsrechts geltend gemacht wird, Art der Beschränkung, summarische Begründung, Anführen der angewendeten Rechtsgrundlage.

2. Im Übrigen wird der Zugang gewährt.

Zur vorliegenden Stellungnahme kann mittels Schlichtungsantrage nach Artikel 13 BGÖ ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, soweit das Zugangsrecht beschränkt wird. Der Schlichtungsantrag muss **schriftlich innert 20 Tagen** ab Erhalt dieser Stellungnahme an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, Feldeggweg 1, 3003 Bern, gerichtet werden.

Wir stellen Ihnen in der Beilage die Rechnung für die gemäss Artikel 17 BGÖ und Artikel 15 bis 17 der Verordnung zum Öffentlichkeitsgesetz zu erhebenden Gebühren zu. Sind Sie mit dem erhobenen Betrag nicht einverstanden, steht Ihnen das Recht zu, eine Gebührenverfügung nach Artikel 11 Absatz 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung (RS 172.041.1) zu verlangen.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift]

Begründung der Stellungnahme: Checkliste

- Das Gesuch ist nicht hinreichend genau formuliert (Art. 10 Abs. 3 BGÖ).
- Unsere Behörde ist nicht Hauptempfängerin des verlangten Dokuments.
- Beim verlangten Dokument handelt es sich nicht um ein amtliches Dokument, das nach BGÖ zugänglich ist, weil:
 - die Information nicht auf einem Informationsträger aufgezeichnet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. a, a contrario);
 - es sich nicht im Besitz unserer Behörde befindet (Art. 5 Abs. 1 Bst. b, a contrario);
 - es nicht die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft (Art. 5 Abs. 1 Bst. c, a contrario);
 - es aus folgenden Gründen nicht mittels eines einfachen elektronischen Vorganges erstellt werden kann (Art. 5 Abs. 2, a contrario): ... ;
 - es von folgender Behörde kommerziell genutzt wird (Art. 5 Abs. 3 Bst. a): ... ;
 - es nicht fertig gestellt ist (Art. 5 Abs. 3 Bst. b);
 - es zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist (Art. 5 Abs. 3 Bst. c).
- Das verlangte Dokument wurde vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von unserer Behörde erstellt oder empfangen (Art. 23 BGÖ).
- Das verlangte Dokument wurde bereits publiziert (Art. 6 Abs. 3 BGÖ). Die Fundstelle ist die folgende: ...
- Das verlangte Dokument betrifft einen Bereich, für den das Öffentlichkeitsgesetz nicht anwendbar ist:
 - Unsere Behörde ist nicht Teil der Bundesverwaltung und handelt im fraglichen Bereich weder in Erlass- noch in Verfügungsform (Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ);
 - Das Dokument betrifft ein Justiz- Streitbeilegungs- oder Schiedsverfahren (Art. 3 BGÖ): *[Art des Verfahrens angeben]*;
 - Das Dokument fällt unter die folgende spezialgesetzliche Geheimhaltungsbestimmung (Art. 4 Bst. a BGÖ): *[im konkreten Fall anwendbares Bundesgesetz angeben]*.
- Es handelt sich um ein Dokument des Mitberichtsverfahrens (Art. 8 Abs. 1 BGÖ).

- Es handelt sich um ein Dokument über Positionen in laufenden oder künftigen Verhandlungen (Art. 8 Abs. 4 BGÖ).

- Das verlangte Dokument fällt unter eine der vom Öffentlichkeitsgesetz vorgesehenen Ausnahmebestimmungen (Art. 7 BGÖ). Würde der Zugang gewährt, so:
 - könnte die freie Meinungs- und Willensbildung einer Behörde beeinträchtigt werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGÖ);
 - würde die zielkonforme Durchführung einer konkreten behördlichen Massnahme beeinträchtigt (Art. 7 Abs. 1 Bst. b BGÖ);
 - würde die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet (Art. 7 Abs. 1 Bst. c BGÖ);
 - könnten die aussenpolitischen Interessen der Schweiz oder ihre internationalen Beziehungen beeinträchtigt werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. d BGÖ);
 - könnten die Beziehungen zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen untereinander beeinträchtigt werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. e BGÖ);
 - könnten wirtschafts-, geld- oder währungspolitische Interessen der Schweiz gefährdet werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. f BGÖ);
 - könnten Berufs-, Geschäfts oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ);
 - würden Informationen vermittelt, die von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Vertraulichkeit zugesichert wurde (Art. 7 Abs. 1 Bst. h BGÖ);
 - könnte die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden bzw. es würden Personendaten Dritter offenbart (Art. 7 Abs. 2 BGÖ).

- Der Entscheid [*Verweis auf die entscheidende Behörde*] für den das verlangte Dokument eine Grundlage darstellt, wurde noch nicht getroffen (Art. 8 Abs. 2 BGÖ). Der Zugang wird aufgeschoben bis: ...

- Es handelt sich um ein Dokument des Ämterkonsultationsverfahrens, das vom Bundesrat als nicht zugänglich erklärt wurde (Art. 8 Abs. 3 BGÖ).

Anhang 4

Muster einer Verfügung

**Verfügung der ... [Bezeichnung der verfügenden Behörde] gegen
..... [Name der gesuchstellenden Person, ev. Name der Rechts-
vertreterin oder des Rechtsvertreters]; Verfahren auf Zugang zu
amtlichen Dokumenten nach dem Bundesgesetz über das
Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung**

I. Sachverhalt

1. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller verlangte bei der
[*Bezeichnung der verfügenden Behörde*] mit Zugangsgesuch vom
....., folgende Dokumente einsehen zu können: ... [*Bezeichnung
der verlangten Dokumente*].
2. Die verfügende Behörde hat der Gesuchstellerin/dem Gesuch-
steller mit Stellungnahme vom mitgeteilt, dass sie den Zu-
gang beschränkt [aufschiebt, verweigert]. Die Beschränkung des
Zugangsrechts wurde wie folgt begründet: [*Wiederholung der
Begründung in der Stellungnahme*].
3. Auf Gesuch der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers hin hat der
Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) ein
Schlichtungsverfahren durchgeführt. Dieses führte nicht zu einer
Einigung unter den Beteiligten. Der EDÖB hat daraufhin am ...
folgende Empfehlung erlassen: ... [*Zusammenfassung der Emp-
fehlung*].
4. Mit Gesuch vom ... hat die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ver-
langt, es sei eine Verfügung gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Bun-
desgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeits-
prinzip der Bundesverwaltung (BGÖ, SR ...) zu erlassen.

[oder]

Gemäss Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes
vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Bun-

desverwaltung (BGÖ, SR ...) erlässt die zuständige Behörde eine Verfügung, wenn sie in Abweichung von der Empfehlung das Recht auf Zugang zu einem amtlichen Dokument einschränken, aufschieben oder verweigern will.

II. Erwägungen

1. *[Rechtliche Begründung der Beschränkung des Zugangsrechts gemäss einschlägiger Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles.]*
2. Die von der Gesuchstellerin/vom Gesuchsteller vorgebrachten Argumente sind aus folgenden Gründen nicht stichhaltig:
[Beurteilung der Argumente]

Aufgrund dieser Erwägungen und gestützt auf die Artikel ...
[Bezeichnung der anwendbaren Bestimmungen] **wird wie folgt verfügt:**

1. *[Der Zugang zu folgenden Dokumenten wird beschränkt: Bezeichnung der Dokumente].*

[Der Zugang zu folgenden Dokumenten wird aufgeschoben bis ...: Bezeichnung der Dokumente].

[Der Zugang zu folgenden Dokumenten wird verweigert: Bezeichnung der Dokumente].

[Der Zugang zu folgenden Dokumenten wird gewährt: Bezeichnung der Dokumente].

2. Es werden keine Gebühren erhoben.
3. Die vorliegende Verfügung wird der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller mitgeteilt. Dem Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wird eine Kopie zugestellt.

Gegen vorliegende Verfügung kann bei der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission (ab 1. Januar 2007 beim

Bundesverwaltungsgericht) **innert 30 Tagen** ab Erhalt Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist der Kommission in zwei Exemplaren einzureichen. Sie muss die Begehren nennen, deren Begründung darlegen sowie die Beweismittel anführen und mit der Unterschrift der Beschwerdeführerin / des Beschwerdeführers oder seiner Rechtsvertreterin oder seines Rechtsvertreters versehen sein. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizufügen, ebenfalls Kopien der Beweismittel, soweit diese der Beschwerdeführerin / dem Beschwerdeführer vorliegen.

Datum, Unterschrift der Behörde